

Kleine Blockheizkraftwerke (BHKW) mit einer Leistung bis 100kW

Mess- und Kontrollpflicht

Blockheizkraftwerke (Stationäre Motoren mit Kraft-Wärme-Kopplung für Strom und Wärme) unterstehenden der Mess- und Kontrollpflicht gemäss [Art. 13 Luftreinhalte-Verordnung \(LRV\)](#). Die erste Messung (Abnahme) soll, wenn möglich, innert drei, spätestens jedoch innert zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme der neuen oder sanierten Anlage erfolgen. Die Messung ist in der Regel alle zwei Jahre zu wiederholen. Mit der Änderung der LRV vom 14. Oktober 2015 gelten auch für Anlagen bis 100 kW Emissionsgrenzwerte nach Anhang 2 Ziffer 82 LRV.

Zuständigkeiten

Grundsätzlich ist für stationäre Motoren das Amt für Umwelt zuständig. Der Einbau oder Betrieb von Blockheizkraftwerken ist mit den Anlagedaten (Standort- und Korrespondenzadresse, Fabrikat, Modell, Leistung, etc.) dem Amt für Umwelt zu melden. Das Amt führt die Abnahmemessungen selbst durch oder fordert den Betreiber auf, eine solche durch eine anerkannte Messfirma durchführen zu lassen. Die periodischen Messungen mit der Beurteilung der Messresultate und allfälligen Beanstandungen kann das Amt für Erdgas- und Flüssiggas-Anlagen nach der Abnahmemessung an die Feuerungskontrolleure der Gemeinden delegieren. Dabei sind die Messresultate der einzelnen Anlagen durch die Feuerungskontrolleure immer an das Amt für Umwelt weiterzuleiten.

Grenzwerte

Es gelten die folgenden Emissionsgrenzwerte (EGW):

Parameter	Heizöl, EL, Benzin ^{1,2)}	Gas ^{2,3)}
Kohlenmonoxidgehalt (CO)	650 mg/Nm ³	650 mg/Nm ³
Stickoxide (NO _x), angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂)	400 mg/Nm ³	250 mg/Nm ³

Die periodische Messung hat nach den Empfehlungen zur Messung der Abgase von Feuerungen für Heizöl oder Gas zu erfolgen. Die Emissionswerte für CO und NO₂ gelten bezogen auf 5 % vol Sauerstoff im Abgas.

¹⁾*Motoren betrieben mit Dieseltreibstoff (analog HEL) können den EGW für NO₂ ohne sekundäre Massnahmen nicht einhalten. Kleine BHKW mit Diesel als Brennstoff sind deshalb in der Praxis nicht möglich.*

²⁾*Übliche Erdgas-BHKW oder Benzin-BHKW werden in der Regel mit 3-Weg-Katalysator ausgerüstet und betrieben und erreichen Emissionswerte vergleichbar mit Erdgasfeuerungen (> 110°C), d. h. 100 mg/Nm³ CO und 110 mg/Nm³ NO₂. Generell gilt das auch für Stirling-Motoren.*

³⁾*Für Gase nach Anhang 5 Ziffer 41 Absatz 1 Bst. d und e wie Biogas, Klärgas, Holzgas etc. gelten 1300 mg/Nm³ für CO und 400 mg/Nm³ für Stickstoffdioxid.*